

Bezirksamt Wandsbek

Postfach 70 21 41
22021 Hamburg

Hamburg, 07.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §48 Abs. 1 der Hamburger Bauordnung (HBauO) sind bei Errichtung von

„bauliche[n] Anlagen sowie andere[n] Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist [...], Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Fahrradplätze auf dem Grundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder nachzuweisen (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher der Anlagen.

Nach Fertigstellung des Einkaufszentrums *W1* stehen zwar rund 300 KFZ-Stellplätze zur Verfügung – jedoch 0 Fahrradabstellplätze.

Die fehlenden Fahrradabstellplätze wurden offensichtlich von Bürgerinnen und Bürgern kritisiert, woraufhin in der Bezirksversammlung am 24.11.2017 die Drucksache 20-3595 „*Mehr Abstellmöglichkeiten für Fahrräder am Wandsbeker Markt und am Einkaufszentrum W1*“ diskutiert und einstimmig beschlossen wurde.

Daraus:

2) Die Bezirksamtsleitung wird gebeten, dem Kerngebietsausschuss den Sachstand zur Planung und Einrichtung von Fahrradstellplätzen am neuen Einkaufszentrum W1 mitzuteilen und hierbei auch über mögliche Flächen zur Errichtung weiterer Stellplätze in diesem Bereich zu berichten. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Kerngebietsausschuss vorzulegen.

[REDACTED] [REDACTED]

Mit Drucksache 20-4199 nimmt das Bezirksamt am 03.04.2017 Stellung und teilt mit:

Zu 2)

Das Bezirksamt Wandsbek hat im Bereich des Einkaufszentrums W1 entlang der Wandsbeker Marktstraße zehn Fahrradbügel aufgestellt.

Dieser Satz lässt sich so verstehen, dass das Aufstellen von zehn(!) Fahrradbügeln vor dem W1 aus öffentlichen Mitteln des Bezirkes Wandsbek erfolgte.

Daher bitte ich freundlich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die Fahrradbügel vor dem W1, die für Besucherinnen und Besucher errichtet wurden, aus Mitteln des Bezirks Wandsbek finanziert wurden?
2. Wann werden Fahrradabstellplätze gemäß §48 Abs. 1 HBauO für das Objekt W1 durch den Betreiber/Eigentümer errichtet werden?
3. Wenn gemäß §48 Abs. 1 HBauO durch den Betreiber/Eigentümer des W1 Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl errichtet werden müssen, wieso werden durch den Bezirk Wandsbek 10 Fahrradbügel auf dem ohnehin stark frequentierten Gehweg errichtet, die diesen in der Nutzbarkeit für alle Fußgänger weiter einschränken?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]